

99400179017000

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/82265/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99400179017000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung; Beantragung einer Förderung für die Teilnahme am Schulversuch
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	10.09.2024
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2236_9_1_K_10781 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2236_9_1_K_10781
Teaser	Der Freistaat Bayern fördert die Teilnahme am Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“.
Volltext	Zweck Mit dem Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ wird überprüft, inwieweit eine neue Fachschul-Fachrichtung mit eigenem Berufsabschluss zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld beitragen kann. Gegenstand Gegenstand der Förderung ist die Teilnahme am Schulversuch. Mit diesem soll überprüft werden, inwieweit eine neue Fachschul-Fachrichtung mit eigenem Berufsabschluss zur Gewinnung von pädagogischen Fachkräften im sozialpädagogischen Arbeitsfeld beitragen kann. Nach Ablauf des Schulversuchs zum Schuljahr 2029/2030 werden die Ergebnisse evaluiert und die Erforderlichkeit bzw. Auskömmlichkeit der staatlichen Refinanzierung einer neuen Fachschul-Fachrichtung für diesen Ausbildungsberuf bewertet. Zuwendungsempfänger Zuwendungsempfänger könne kommunale Gebietskörperschaften oder Zweckverbände als Schulträger kommunaler Fachschulen für Grundschulkindbetreuung sowie private Träger solcher Fachschulen sein.

Modul

Sachverhalt

Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähige Kosten ist bei kommunalen Fachschulen der Lehrpersonalaufwand des kommunalen Schulträgers und bei privaten Fachschulen, der durch die Teilnahme am Schulversuch verursachte notwendige Personal- und Schulaufwand des privaten Schulträgers.

Art und Höhe

Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung (Projektförderung).

Die Höhe des Zuwendungsbetrags ist bei kommunalen Fachschulen der Betrag des gesetzlichen Lehrpersonalzuschusses (Art. 16 Abs. 1 i. V. m. Art. 18 Abs. 1 – 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG))

Die Höhe des Zuwendungsbetrags ist bei privaten Fachschulen die Summe aus

- dem Betrag des Betriebszuschusses (Art. 41 Abs. 1 – 3, i. V. m. Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 – 3 BaySchFG)
- dem Betrag des Schulgeldersatzes nach Art. 47 Abs. 3 BaySchFG
- dem Betrag des Pflegebonus nach Nr. 1.3.6 der KMBek v. 12.06.2019, geändert durch KMBek v. 02.09.2019

Maßgebend für die Berechnung der o. g. Beträge sind die Verhältnisse am Stichtag der Amtlichen Schuldaten des geförderten Schuljahres.

Erforderliche Unterlagen

- Finanzierungsplan

Voraussetzungen

Voraussetzungen sind:

- Rechtsverbindlicher Verzicht auf die Erhebung von Schulgeld von den Schülerinnen und Schüler
- Einhaltung der Gesamtwochenstunden nach dem Stundenplan der geförderten Fachschule entsprechend

Modul	Sachverhalt
	der Gesamtwochenstunden der Stundentafel des Schulversuchs (Anlage 2 der Schulversuchsbekanntmachung) • Die unterrichtende Lehrkraft besitzt eine Lehramtsbefähigung für berufliche Schulen bzw. eine schulaufsichtliche Genehmigung oder Duldung für das unterrichtende Fach an der betreffenden Fachschule • Die Besoldung bzw. das Entgelt der unterrichtenden Lehrkraft an einer kommunalen Schule entspricht der Besoldung bzw. dem Entgelt für vergleichbare staatliche Lehrkräfte • Gesicherte wirtschaftliche und rechtliche Stellung der unterrichtenden Lehrkraft an einer privaten Fachschule nach Art. 97 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Die Antragstellung muss bei der örtlich zuständigen Regierung unter Verwendung der bereitgestellten Antragsformulare sowie Beifügung eines Finanzierungsplans erfolgen. Die örtlich zuständige Regierung ist auch Bewilligungsbehörde.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist von der Bekanntgabe der Amtlichen Schuldaten abhängig.
Frist	Der Förderantrag ist bis zum 10. November jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr zu stellen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Form von Abschlägen von $\frac{1}{4}$ des Vorjahresbetrags zum 15.02. und 15.05. sowie einer Schlusszahlung.
Rechtsbehelf	Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal